

TRAKTANDENLISTE

Nr.	Geschäfte	Antrag	Seite
1.	Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten	Genehmigung	5
2.	Schulreglement	Genehmigung	13
3.	Mitteilungen des Gemeinderates	Information	16
4.	Verschiedenes	Diskussion	16

INFORMATIONEN

- Ergebnis Rechnung 2016	17
- Allgemeine Informationen	19

HINWEISE

- **Traktandenliste**

Publikation am **03. August 2017** im Nidauer Anzeiger (mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht / *Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111*).

- **Unterlagen**

Die **Botschaft** mit den Informationen zu den einzelnen Traktanden wird ungefähr **2 bis 3 Wochen** vor der Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verteilt.

Die **Reglemente** liegen ab Montag **07. August 2017** während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (*Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111*).

Die **Reglemente** können wie folgt kostenlos bezogen werden.

- Bei der Abteilung Einwohner und Finanzen auf der Gemeindeverwaltung
- Telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- Mit Mail an markus.becker@ipsach.ch
- unter www.ipsach.ch in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

- **Stimmrecht**

Schweizerinnen und Schweizer sind stimmberechtigt, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit **drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft** sind. Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Es gibt keinen Ausweis für das Stimmrecht und auch keine Eingangskontrolle an der Gemeindeversammlung. Sollte anlässlich der Gemeindeversammlung das Stimmrecht von Anwesenden angezweifelt werden, wird dieses im Stimmregister kontrolliert.

- **Gäste**

Es dürfen auch nichtstimmberechtigte Personen teilnehmen, sie müssen getrennt sitzen.

- **Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (*Artikel 11 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Ausstand**

Es gibt **keine Ausstandspflicht** an der Gemeindeversammlung (*Artikel 47 Absatz 3 Gemeindegesetz Kanton Bern*).

- **Beschwerden**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine Beschwerde erhoben werden (*Artikel 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Bern VRPG*). Die Beschwerdefrist beträgt **30 Tage** und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (*Artikel 67 VRPG*). Die Beschwerde ist beim Regierungsratskanzleramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort an der Gemeindeversammlung zu beanstanden (**Rügepflicht**, *Artikel 49a Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 39 Gemeindeordnung Ipsach*). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

- **Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (*Artikel 71 Gemeindeordnung Ipsach*).

Die **öffentliche Auflage** (auf der Gemeindeverwaltung und der Homepage) ist vom

- Montag 18. September 2017 bis
- Dienstag 17. Oktober 2017

- **Apéro**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung lädt der Gemeinderat die Anwesenden zu einem Apéro ein.

1. Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten

Antrag

Genehmigung

Referentin

Barbara Kradolfer, Gemeinderätin
Ressort Bau und Planung

Ausgangslage

Im Rahmen einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung erfolgte am 09. Juni 2016 eine Änderung des Baugesetzes (BauG), um den verschiedenen Anpassungen im übergeordneten Recht, insbesondere der letzten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), Rechnung zu tragen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 08. Februar 2017 beschlossen, dass die Änderungen des Baugesetzes und des Bewilligungsdekrets (BewD) zusammen mit der Änderung der Bauverordnung (BauV) am 01. April 2017 in Kraft treten sollen.

Zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland, wurden im Baugesetz verschiedene Massnahmen formuliert. Eine dieser Massnahmen ist der Ausgleich von Planungsvorteilen (*Artikel 142 ff BauG*). Das vorliegende Gemeinde-Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten stützt sich denn auch auf Artikel 142 Abs. 3 BauG. Die Mehrwertabgabe ist in rechtlicher Hinsicht eine öffentlich-rechtliche Abgabe und gehört damit in ein Reglement. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten der Gemeinde Ipsach wird gemäss der Gemeindeordnung Ipsach (*Artikel 9 Buchstabe a, GO*) von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt.

Reglement

Alle Berner Gemeinden haben die Pflicht, ein Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten zu erstellen. Die Gemeinde Ipsach hatte bisher noch keine öffentlichen Abgaben für den Ausgleich von Planungsmehrwerten. Üblich war, dass etliche Gemeinden mittels Infrastrukturverträgen Planungsmehrwerte ausgeglichen haben. Neu und aufgrund der Baugesetzrevision ist, dass mit den Grundeigentümern keine Verträge mehr für Mehrwertabgaben abgeschlossen werden können (ausser bei Abbau- und Deponiezonen). Der Mehrwert und die daraus resultierende Mehrwertabgabe eines Grundstücks, welche durch eine Einzonung oder Um- und Aufzonung erfolgen, werden mittels Verfügung festgestellt. Gegen diese Verfügung können die Grundeigentümer Beschwerde führen. Neu ist auch, dass zehn Prozent der Mehrwertabgaben künftig dem Kanton überwiesen werden müssen. Die Mehrwertabgabe wird nach Massgabe des kantonalen Baugesetzes (BauG) und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen erhoben (das neue Reglement für den Ausgleich von Planungsmehrwerten).

Abgabesatz

Das zu genehmigende Gemeinde-Reglement sieht für die Mehrwertabgabe folgende Bemessungsgrundlagen vor (*Artikel 4, Absatz 2*):

Die **Mehrwertabgabe bei Einzonungen** (alle Bauzonen, ausser Arbeitszonen) beträgt:

– 40 %	während der ersten 7 Jahre ab Rechtskraft der Einzonung
– 45 %	ab dem 8. bis 11. Jahr
– 50 %	ab dem 12. Jahr
– Keine Abgabepflicht	falls Mehrwert weniger als CHF 20'000 beträgt (<i>Artikel 142a, Absatz 4 Baugesetz Kanton Bern</i>)

Bei Einzonungen in Arbeitszonen beträgt die Abgabe fix 40% des Mehrwerts (*Artikel 4 Absatz 3*).

Die **Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen** (alle Bauzonen, ausser Arbeitszonen) beträgt:

– 40 %	in allen übrigen Bauzonen (ausser Arbeitszonen)
– Keine Abgabepflicht	falls Mehrwert weniger als CHF 100'000 beträgt

Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist gemäss Baugesetz mit anerkannten Methoden zu bestimmen und den betroffenen Grundeigentümern mittels Abgabeverfügung zu eröffnen. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab Eingang der Abgabeverfügung. Die Fälligkeiten stützen sich auf Art. 142c BauG. Dies bedeutet, dass die Mehrwertabgabe nur dann fällig wird, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (*Art. 2 Abs. 2 BewD, Zeitpunkt Schnurgerüst*) oder durch Veräusserung realisiert wird. Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilmässig fällig.

Beispiele

Fall 1: Landwirtschaftszone in Wohnzone W3 (Einzonung)

– Abgabesatz	40 %
– Wert Landwirtschaftsland	CHF 10.00 pro m ²
– Wert Wohnzone W3	CHF 650.00 pro m ²
– Mehrwert	CHF 640.00 pro m ²
– Parzellengrösse	5'000 m ²
– Mehrwert 5'000 m ² x CHF 640.00	CHF 3,2 Mio.
– Abgabesatz 40 % von CHF 3,2 Mio.	CHF 1,28 Mio.
– Betrag für Gemeinde 90 %	CHF 1'152 Mio.
– Betrag für Kanton 10 %	CHF 128'000

Der Mehrwert ist **über** der kantonalen **Mindestgrenze von CHF 20'000** bei Einzonungen. Dementsprechend folgt eine Mehrwertabgabepflicht.

Fall 2: Landwirtschaftszone in Wohnzone W2 (Einzonung)

- Wert Landwirtschaftsland	CHF 10.00 pro m2
- Wert Wohnzone W3	CHF 550.00 pro m2
- Mehrwert	CHF 540.00 pro m2
- Parzellengrösse	35 m2
- Mehrwert 35 m2 x CHF 540.00	CHF 18'900

Der Mehrwert ist **unter** der kantonalen **Mindestgrenze von CHF 20'000** bei Einzonungen. Dementsprechend folgt **keine** Mehrwertabgabepflicht.

Fall 3: Wohnzone W2 in Wohnzone W3 (Um- und Aufzonung)

- Abgabesatz	40 %
- Wert Wohnzone W2	CHF 550.00 pro m2
- Wert Wohnzone W3	CHF 650.00 pro m2
- Mehrwert	CHF 100.00 pro m2
- Parzellengrösse	2'000 m2
- Mehrwert 2'000 m2 x CHF 100.00	CHF 200'000
- Abgabesatz 40 % von CHF 200'000	CHF 80'000
- Betrag für Gemeinde 90 %	CHF 72'000
- Betrag für Kanton 10 %	CHF 8'000

Der Mehrwert ist **über** der **Freigrenze** der Gemeinde **von CHF 100'000** bei Um- und Aufzonungen. Dementsprechend folgt eine Mehrwertabgabepflicht.

Fall 4: Wohnzone W2 Ausnützungsziffer (AZ) von 0,4 fällt weg (Um- und Aufzonung)

- Abgabesatz	40 %
- Wert Wohnzone W2 mit AZ	CHF 550.00 pro m2
- Wert Wohnzone W2 ohne AZ	CHF 600.00 pro m2
- Mehrwert	CHF 50.00 pro m2
- Parzellengrösse	1'000 m2
- Mehrwert 1'000 m2 x CHF 50.00	CHF 50'000

Der Mehrwert ist **unter** der Freigrenze der Gemeinde von CHF 100'000 bei Um- und Aufzonungen. Dementsprechend folgt **keine** Mehrwertabgabepflicht.

Schlussfolgerungen

Der Gemeinderat unterbreitet ein Reglement, das im Zuge von revidierten übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen auf kommunaler Ebene genehmigt werden muss. Der Kanton Bern gibt im neuen Baugesetz die Minimalanforderungen vor. Der Gemeinderat hat aus seiner Sicht ein Reglement erarbeitet, welches im regionalen Vergleich nicht aussichert und für die Siedlungsentwicklung nach Innen Anreize bietet.

Die im kantonalen Baugesetz geschriebene Freigrenze von CHF 20'000 bei Einzonungen ist vorgeschrieben und kann nicht verändert werden. Bei den Um- und Aufzonungen unterbreitet der Gemeinderat den Vorschlag, diese auf CHF 100'000 zu erhöhen. Damit wird verhindert, dass bei jeder noch so kleinen Änderung im Baureglement (z. B. kleinere Grenzabstände) eine Abgabeverfügung erstellt werden muss. Die Mehrwerte, die so entstehen, erachtet der Gemeinderat daher als unerheblich. Sie rechtfertigen aus seiner Sicht den Aufwand mit Schätzung, Verfügung und eventuellem Beschwerdeverfahren nicht. Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) sind nur "erhebliche" Planungsvorteile auszugleichen (*Artikel 5 Absatz 1 RPG*).

Die Erträge aus den Planungsmehrwertabgaben müssen einer Spezialfinanzierung zugeführt werden. Diese Geldmittel sollen zukünftig für Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 1ter RPG verwendet werden. Darunter fallen Entschädigungen aus materieller Enteignung, raumplanerische Massnahmen, steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen, wie Quartierausstattungen, Naherholungseinrichtungen, Aufwertungsmassnahmen etc. Der Gemeinderat ist aufgrund der obigen Ausführungen der Meinung, der Gemeindeversammlung ein ausgewogenes Reglement zur Genehmigung zu unterbreiten, welches zum Wohle der Entwicklung der Gemeinde Ipsach ein gutes Instrument darstellt.

Antrag des Gemeinderats

Das neue Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten ist zu genehmigen.

Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten

Art. 1 RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1^{bis-sexies} des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und von Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Fassung vom 9. Juni 2016) regeln die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement.

Art. 2 GRUNDSATZ

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwertes gelangen, entrichten nach Massgabe des Baugesetzes und den folgenden Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.

Art. 3 PLANUNGSVORTEIL

¹ Als Planungsvorteil gilt gemäss Art. 142a BauG die Einzonung (dauerhafte Zuweisung von Land zu einer Bauzone), die Aufzonung (Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten) und die Umzonung (Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten). Weiter gilt als Planungsvorteil die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

² Beträgt der Mehrwert bei Einzonungen weniger als CHF 20'000 wird keine Abgabe erhoben (Art. 142a Abs. 3 BauG).

³ Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Freigrenze CHF 100'000.

Art. 4 BEMESSUNG DER MEHRWERTABGABE, ABGABESÄTZE UND BAUVERPFLICHTUNG

¹ Der Mehrwert wird gemäss Art. 142b BauG bestimmt.

² Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen, vorbehältlich Absatz 3, während der ersten sieben Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 %, ab dem achten bis zum elften Jahr 45 % und ab dem zwölften Jahr 50 % des Mehrwerts. Der Fristbeginn des ansteigenden Abgabesatzes kann individuell in der Abgabeverfügung festgesetzt werden, soweit eine Überbauung rechtlich nicht möglich ist, insbesondere wegen fehlender Überbauungsordnung in einer Zone mit Planungspflicht oder fehlender Erschliessung. Ebenso können Unterbrüche der Fristen in der Feststellungsverfügung der Fälligkeit berücksichtigt werden, wenn objektive Bauverzögerungen wegen Baubeschwerden nachgewiesen sind.

³ Bei Einzonungen in Arbeitszonen beträgt die Abgabe fix 40%.

⁴ Bei Auf- und Umzonungen in allen übrigen Bauzonen (ausser Arbeitszonen) beträgt die Mehrwertabgabe 40% des Mehrwerts.

⁵ Der Mehrwertabgabebetrag ist nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe total des Bundesamtes für Statistik zu indexieren. Als Mehrwertabgabe können anstelle von Barleistungen gleichwertige Sachleistungen verfügt werden, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer damit einverstanden ist.

Art. 5 FÄLLIGKEITEN

¹ Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Art. 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) genannten Vorgänge (Art. 142c BauG). Die Aufschubtatbestände nach Art. 131 Abs. 2 StG bei Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis) oder Erbvorbezug werden angewendet.

² Die Mehrwertabgaben sind innert 90 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab 91. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungstermin (Eingang bei Gemeinde) ein Verzugszins in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses erhoben.

Art. 6 VERFAHREN

¹ Die Mehrwertabgabe wird vom Gemeinderat verfügt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften von Art. 142d BauG. Wird die Fälligkeit oder die Höhe der zu bezahlenden Mehrwertabgabe bestritten, so ist der fällig gewordene Betrag mittels Verfügung festzustellen.

² Die Kosten der Verkehrswertschätzungen zur Ermittlung des Mehrwertes nach Art. 142b Abs. 1 BauG trägt die Gemeinde zulasten der Spezialfinanzierung Planungsmehrwertausgleich, wenn sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer mit der Gemeinde auf einen gemeinsamen Schätzer einigen können. Die Kosten eines allfälligen Gegengutachtens tragen die Privaten selber.

³ Bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen kann der Gemeinderat gemäss Art. 142a Abs. 3 BauG Geld- und Sachleistungen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern in einem öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbaren. Die Leistungen können nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe total des Bundesamtes für Statistik indexiert werden. Der Vertrag ist vor der öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme zu unterzeichnen.

⁴ Das weitere Verfahren richtet sich in beiden Fällen nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.

Art. 7 SICHERUNG

Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen besteht gemäss Art. 142e BauG ein gesetzliches Grundpfandrecht. Die Gemeinde sorgt innert 6 Monaten seit Rechtskraft der Verfügung für einen Eintrag im Grundbuch.

Art. 8 VERTEILUNG UND VERWENDUNG DER MEHRWERTABGABE

¹ Gemäss Art. 142f BauG fallen die Erträge der Mehrwertabgabe zu 90% der Gemeinde und zu 10% dem Kanton zu.

² Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG vorgesehenen Zwecke verwendet werden, insbesondere für

- Entschädigungen aus materieller Enteignung
- raumplanerische Massnahmen
- steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen, wie Quartierausstattungen, Naherholungseinrichtungen, Aufwertungsmassnahmen etc.

³ Die Erträge der Mehrwertabgabe sind der Spezialfinanzierung Planungsmehrwertausgleich zuzuführen. Zu diesem Zweck wird eine Spezialfinanzierung Planungsmehrwertausgleich gemäss Art. 86 ff. Gemeindeverordnung gebildet. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. Verpflichtungen der Gemeinde Ipsach gegenüber der Spezialfinanzierung sind zu verzinsen; der Gemeinderat legt den Zinssatz fest. Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Art. 9 GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER

Die bezahlte Mehrwertabgabe wird gemäss Art. 142 Abs. 2 lit. e Steuergesetz als abziehbare Aufwendung anerkannt.

Art. 10 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat kann zum Vollzug des vorliegenden Reglements Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11 INKRAFTTRETEN

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements durch Beschluss.

2.	Schulreglement	
Antrag	Genehmigung	
Referent	Peter Schnegg, Gemeinderat Ressort Bildung und Kultur	

Die Volksschule bewegt sich innerhalb definierter Rahmenbedingungen. Der Kanton regelt im Volksschulgesetz (VSG) die gesetzlichen Grundlagen. Im VSG ist der Bildungsauftrag an die Gemeinden formuliert und der Spielraum definiert, in welchem diese sich bewegen können. Das VSG legt ebenfalls die Kompetenzen der Erziehungsdirektion fest. Darunter sind vorwiegend die pädagogischen Aspekte wie z.B. der Lehrplan. Dem Regierungsrat sind zudem die regionalen Schulinspektorate unterstellt, welche die Unterrichtsqualität sicherstellen und Schulleitung und Lehrkräfte in geeigneter Form unterstützen.

Die Gemeinde hat den Auftrag (*VSG Artikel 34*) die Volksschule als Organisationseinheit festzulegen, welche den Bildungsauftrag der Volksschule erfüllen kann. Die Schulkommission stellt die gute Führung der Schule sicher (*VSG Artikel 35*). Bei der Verteilung der Aufgaben ist immer auf eine Trennung zwischen der Aufsichtsfunktion der politischen Gemeindebehörde und der pädagogischen sowie betrieblichen Führung der Schulleitung zu achten.

Das vorliegende Schulreglement entspricht dem heutigen Standard. Es sind keine Angaben enthalten, welche Inhalte aus dem Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) wiederholen oder widersprechen. Für die Erarbeitung des vorliegenden Schulreglements hat die Schulkommission das Institut für Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Bern beigezogen. Zudem wurde das Reglement dem Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zur Prüfung vorgelegt.

Mit der Genehmigung des neuen Schulreglements werden die folgenden Reglemente aufgehoben und die Bestimmungen in den Grundzügen in das neue Schulreglement integriert:

- das Reglement über die Schulzahnpflege vom 27.05.1994
- das Kindergartenreglement vom 03.12.1999
- das Tagesschulreglement vom 10.06.2010

Antrag des Gemeinderats

Das neue Schulreglement mit Gültigkeit ab 01. Oktober 2017 ist zu genehmigen.

Schulreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Ipsach (Gemeinde) im Schulwesen. Es regelt insbesondere die Bereiche, die nicht durch kantonales Recht oder durch die Gemeindeordnung geregelt sind.
- Schulwesen** **Art. 2** ¹ Das Schulwesen der Gemeinde umfasst
- a die Kindergärten,
 - b die Primarstufe (1. bis 6. Schuljahr),
 - c die Tagesschule,
 - d den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst,
 - e weitere besondere Angebote.
- ² Für die Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr) schliesst sich die Gemeinde dem Schulverband Nidau an.
- Interkommunale Zusammenarbeit** **Art. 3** ¹ Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

2. Schulangebote

- Art. 4** Das Schulangebot in Ipsach ist deutschsprachig.
- Gymnasialer Unterricht** **Art. 5** ¹ Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt am Gymnasium in Biel oder an einem anderen kantonalen Gymnasium.
- Besondere Massnahmen** **Art. 6** ¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schüler/-innen gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an.
- ² Der Schulverband Nidau regelt durch Verordnung, ob die Gemeinde diese Massnahmen nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung ohne Führung besonderer Klassen) gemäss der BMV anbietet.

3. Tagesschule

Tagesschule Allgemeines	Art. 7 Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung, soweit dafür eine genügende Nachfrage besteht.
Betreuung	Art. 8 Die Betreuung erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.
Personal	Art. 9 Das Personal der Tagesschule wird nach dem Personalrecht der Gemeinde Ipsach angestellt.
Gebühren	Art. 10 Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach den kantonalen Vorgaben.

4. Schulzahnärztliche Pflege

Schulärztlicher und -zahnärztlicher Dienst	Art. 11 ¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons. ² Die Gemeinde gewährt Kindern von Eltern oder mit Erziehungsberechtigten in schwierigen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten. ³ Der Gemeinderat regelt das nähere.
--	--

5. Organisation

Allgemeines	Art. 12 ¹ Die Schulorgane sind a die Schulkommission b die Schulleitung. ² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem Funktionendiagramm.
-------------	--

6. Mitwirkung der Eltern

Art. 13 Die Eltern der Schüler von Ipsach können einen Elternrat bilden. Der Elternrat ist ein Bindeglied zwischen Schule und Eltern für Themen und Bedürfnisse von allgemeinem Interesse. Der Elternrat steht in Kontakt mit Schulbehörde, Schulleitung und Lehrpersonen.

Art. 14 Die Verantwortung für den Schulweg der Kinder ist bei deren Eltern oder Erziehungsberechtigten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbes
timmungen **Art. 15** ¹ Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Er regelt, soweit erforderlich, namentlich

a die interkommunale Zusammenarbeit

b die Tagesschule,

c den schulzahnärztlichen Dienst und die Beiträge der Gemeinde an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,

Inkrafttreten **Art. 16** ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben

a das Reglement über die Schulzahnpflege vom 27.05.1994,

b das Kindergartenreglement vom 03.12.1999,

c das Tagesschulreglement vom 10.06.2010,

d allfällige weitere widersprechende Vorschriften.

4. Mitteilungen des Gemeinderates

Mitteilungen erfolgen entweder in dieser Botschaft oder an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderates.

5. Verschiedenes

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden. Unter diesem Traktandum kann eine stimmberechtigte Person einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Gemeindeversammlung stimmt über diesen Antrag ab (*Artikel 38 Gemeindeordnung Ipsach*).

Ergebnis Rechnung 2016

Die Rechnung 2016 wurde erstmals nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM 2 erstellt (*Artikel 70 Gemeindegesetz Kanton Bern, BSG Nr. 170. 11*).

Seit diesem Jahr ist der Gemeinderat für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig und nicht mehr die Gemeindeversammlung (*Artikel 17 Absatz 2 Gemeindeordnung Ipsach, Urnenabstimmung vom 05.06.2016*). Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung jeweils über das Rechnungsergebnis. Das deutlich bessere Ergebnis im 2016 ist nicht auf eine einzige Position zurückzuführen, sondern setzt sich aus einer Vielzahl von Minderausgaben und Mehreinnahmen zusammen.

Steueranlagen im Kanton Bern (Basis 2016)

Ipsach	1.59 Einheiten
Tiefste Steueranlage; Deisswil bei Münchenbuchsee (85 Einwohner)	0.89 Einheiten
Höchste Steueranlage; Schelten (Berner Jura, 37 Einwohner)	2.20 Einheiten

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Aufwand	CHF	16'981'518.36
Ertrag	CHF	17'795'191.10
Ertragsüberschuss (vor systembedingten zusätzlichen Abschreibungen)	CHF	813'672.74

Systembedingte zusätzliche Abschreibungen müssen im entsprechenden Rechnungsjahr vorgenommen werden, wenn (*Artikel 84 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111*)

- der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und
- die ordentlichen Abschreibungen kleiner sind als die Nettoinvestitionen.

Die systembedingten zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz zwischen den Nettoinvestitionen zu den ordentlichen Abschreibungen, aber höchstens dem Ertragsüberschuss.

Nettoinvestitionen	CHF	3'976'595.02
Ordentliche Abschreibungen	CHF	- 434'357.65
Differenz	CHF	3'542'237.37
Ertragsüberschuss	CHF	813'672.74
Systembedingte zusätzliche Abschreibungen	CHF	813'672.74

Ergebnis Gesamthaushalt

Allgemeiner Haushalt	CHF	0.00
Spezialfinanzierungen	CHF	10'913.93
Ergebnis	CHF	10'913.93
Budget	CHF	- 61'187.00
Besserstellung gegenüber Budget	CHF	72'100.93

Eigenkapital (unverändert am 31.12.2016)	CHF	1'824'362.78
--	-----	--------------

Fremdkapital am 01.01.2016	CHF	12'529'179.91
Fremdkapital am 31.12.2016	CHF	13'916'251.29
Zunahme	CHF	1'387'071.38

Nettoinvestitionen	CHF	3'976'595.02
--------------------	-----	--------------

Die grössten Investitionen waren

Neubau Doppelkindergärten	CHF	2'153'764
Erweiterung Gemeindesportplatz am See	CHF	1'271'345
Verlegung und Erweiterung Kindertagesstätte	CHF	455'664

Steuerergebnisse

Einkommenssteuern natürliche Personen	CHF	8'224'118
Vermögenssteuern natürliche Personen	CHF	991'395
Quellensteuern	CHF	117'914
Gewinnsteuern juristische Personen	CHF	96'951
Grundstückgewinnsteuern/Sonderveranlagungen	CHF	262'339

Ergebnis Spezialfinanzierungen (gebührenfinanziert)

Feuerwehr

Ertragsüberschuss	CHF	9'145.60
Eigenkapital am 31.12.2016	CHF	115'622.35

Abfallentsorgung

Ertragsüberschuss	CHF	3'523.58
Eigenkapital am 31.12.2016	CHF	137'980.94

Abwasserentsorgung

Aufwandüberschuss	CHF	1'755.25
Eigenkapital am 31.12.2016	CHF	1'273'087.30

Ihre **Kontaktperson** für Fragen

- **Frau Monika Schüpbach**, Leiterin Abteilung Einwohner und Finanzen
- Telefon 032 333 78 01
- E-Mail monika.schuepbach@ipsach.ch

Die ausführliche Rechnung können Sie entweder bei Frau Monika Schüpbach bestellen oder auf der Homepage unter www.ipsach.ch abrufen.

Allgemeine Informationen

Gemeindeversammlungen 2017

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag 08. Dezember 2017 um 20:00 Uhr statt.

Adventsfeier

Am **Montag 27. November 2017 ab 18:00 Uhr** findet auf dem Vorplatz der Gemeindeverwaltung und dem Mehrzwecksaal die traditionelle Adventsfeier statt.

